



Energiefondsreglement

Der Einsatz fossiler Energieträger beeinflusst das Klima der Erde negativ. Die Vorräte an fossilen Energieträgern sind begrenzt. Bei der Versorgung mit fossiler Energie ist die Schweiz massiv vom Ausland abhängig. Aus all diesen Gründen wird der Einsatz erneuerbarer Energien wichtiger. Abgesehen von der Wasserkraft ist der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der Schweiz noch bescheiden. Dabei wären die Möglichkeiten riesig. Gossau könnte seinen gesamten Wärmebedarf weitgehend mit erneuerbaren Energieträgern decken. Eine Untersuchung von 2008 weist folgendes Potenzial (% des Bedarfs) aus:

Geowärme (Tiefenbohrung)	48 %
Erdwärmesonden	28 %
Solkollektoren	14 %
Holz	9 %

Dieses Potenzial gilt es zu nutzen. Der technologische Fortschritt dürfte helfen, dass auch die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit dieser Energieträger gegenüber fossiler Energie zunimmt. Auch das positive Image spricht für erneuerbare Energie.

Motivation für Förderung

Der Bund und zahlreiche Kantone fördern die erneuerbaren Energien. Beispielsweise wird für Strom aus erneuerbarer Energie ab 2008 eine kostendeckende Vergütung bezahlt. Finanziert wird diese aus einem nationalen Fonds, welcher durch einen Strompreis-Zuschlag gespeist wird.

Das Potenzial für den Einsatz von erneuerbarer Energie ist gross. Staatliche Fördermassnahmen sollen bewirken, dass Unternehmen, Grundeigentümer und Energieverbraucher neue Techniken nutzen und erneuerbare Energieträger einsetzen.

Förder-Bereiche

Der Gossauer Energiefonds will ein Schwergewicht in zwei Bereichen setzen: In der höheren Energieeffizienz und in der Umstellung der Wärmeproduktion auf erneuerbare Energieträger. Grössere Energieeffizienz bedeutet, dass mit derselben Menge verbrauchter Energie eine bessere Wirkung erzielt wird, oder dass für eine gleichwertige Wirkung weniger Energie verbraucht werden muss. Dies erreicht man in erster Linie mit der Sanierung von Gebäudehüllen. Bei einem Haus mit schlechter Isolation oder alten Fenstern wird buchstäblich «zum Fenster hinaus geheizt». Eine weitere Massnahme ist der Ersatz von alten Anlagen mit schlechtem Wirkungsgrad durch neue Anlagen, welche erneuerbare Energie besonders wirksam nutzen. Insbesondere die Wärmeversorgung soll schrittweise auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Im Vordergrund stehen da die Erdwärme und die Solarenergie.

Voraussetzung für Beiträge

Das Energiefonds-Reglement sieht vor, dass im Bereich der Wärmeversorgung bauliche Massnahmen an Gebäuden gefördert werden können. Förderberechtigt sind auch neue Anlage oder die Optimierung bestehender Anlagen, sofern diese erneuerbare Energieträger nutzen. Auch der Aufbau und die Erweiterung von Wärmeverteilanlagen (Fernwärme) sollen beitragsberechtigt sein; Voraussetzung ist auch hier, dass die Wärme mit erneuerbarer Energie erzeugt wird.

Förderbeiträge sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So werden nur Vorhaben gefördert, die über die gesamte Nutzungsdauer wirksam sind. Nicht gefördert werden Massnahmen, mit denen einzig gesetzliche Vorgaben erfüllt werden.

Weiter werden nur Massnahmen gefördert, die ohne Beiträge nicht wirtschaftlich realisierbar sind. Und schliesslich besteht auch kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge, falls die Mittel im Energiefonds aufgebraucht sind.

Finanzierung

Dieser Energiefonds soll jährlich mit 500'000 Franken aus dem Stromverkauf der Stadtwerke Gossau gespeist werden. In der Strompreiskalkulation sind 0,3 Rappen pro Kilowattstunde für diese Fördergelder eingerechnet. Zudem bleibt es dem Stadtparlament vorbehalten, ob es aus allfälligen Ertragsüberschüssen weitere Mittel in den Fonds einschiessen will. Der feste Beitrag von jährlich 500'000 Franken übersteigt die Kreditkompetenzen von Stadtrat und Stadtparlament. Einzig deshalb muss zum Energiefonds-Reglement eine Urnenabstimmung durchgeführt werden.

Das Stadtparlament hat am 3. März 2009 dem Energiefondsreglement mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

Antrag

Dem Energiefondsreglement wird zugestimmt.

Gossau, 3. März 2009

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber



Energiefondsreglement der Stadt Gossau

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeits-Arbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.

Art. 2 Finanzierung

Die Stadtwerke Gossau leisten eine jährliche Einlage von CHF 500'000 in den Energie-Fonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und der Erfolgsrechnung der Stadtwerke belastet.

Aus Ertragsüberschüssen der Stadtwerke oder des Allgemeinen Stadthaushaltes können weitere Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

Sofern ein Beitrag die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.

Art. 4 Energieberatungsstelle

Die Stadt Gossau betreibt eine Energieberatungsstelle.

Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen. Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

- a) Die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten,
- b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche,
- c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Gossau zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

II. Voraussetzungen der Förderung

Art. 5 Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Gossau ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
- d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden,
- e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

III. Förderbereiche

Art. 7 Wärmeeffizienz a) Massnahmen

Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert:

- a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden,
- b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung,
- c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise CO₂-neutral betrieben werden,
- d) Erdsonden zu Heizzwecken,
- e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.

Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.

Art. 8 b) Beiträge

Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparte Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge

festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.

Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO₂-belasteter Energie.

Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.

Art. 9 Stromeffizienz

Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

Art. 10 Energieproduktionsanlagen

Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie einen vom Stadtrat festzulegenden Gesamtwirkungsgrad erreichen und

- a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder
- b) Elektrizität produzieren, die in das Netz von Elektrizitätsverteilunternehmen eingespeisen wird.

Art. 11 Wärmeverteilnetze

Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.

Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.

Art. 12 Energiekonzept

Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen

nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Art. 13 Massnahmenkombinationen

Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 14 Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 15 Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 16 Begrenzung

Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

Art. 17 Abzug von Drittleistungen

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 18 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
- c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen,
- d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist,
- e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.

Art. 19 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden,
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

Art. 20 Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Art. 21 Auskunft

Die Energiefondsverwaltung erteilt Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten, der energetische Verbesserungen zu Grunde liegen, auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert worden sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 27. August 2008

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler	Toni Inauen
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am 3. März 2009

Stadtparlament

Bruno Damann	Toni Inauen
Präsident	Stadtschreiber